

Studien-, Prüfungs- und Promotionsreglement

Version 0.8 – Dez 2025

Dipl. Holztechniker/in HF Holzbau
Dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei/Innenausbau
Dipl. Holztechniker/in HF Holzindustrie

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Aufbau des Studiengangs	4
2.1	Ablauf	4
2.2	Unterrichtssprache und -besuch	4
2.3	Unterrichtsformen	4
2.4	Vorzeitiger Austritt und Unterbruch	5
2.5	Disziplin	5
2.6	Elemente des Studiengangs	5
2.7	Modulgruppen und Module	5
3	Zulassung	6
3.1	Grundsatz	6
3.1.1	Zulassung für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ	6
3.1.2	Zulassung für Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ	6
3.1.3	Prüfungsfreie Zulassung	6
3.2	Aufnahmeverfahren	6
3.2.1	Ordentliches Aufnahmeverfahren	6
3.2.2	Weitere, gleichwertige Aufnahmeverfahren	6
3.3	Aufnahmeentscheid	7
3.4	Aufnahme «sur Dossier/Quereinstieg	7
4	Studienbeginn	7
5	Prüfungs- und Promotionskonzept	7
5.1	Grundsatz	7
5.2	Kompetenznachweise generell	7
5.2.1	Schriftliche Kompetenznachweise	7
5.2.2	Mündliche Kompetenznachweise	7
5.2.3	Abwesenheit	7
5.2.4	Unregelmässigkeiten	8
5.2.5	Nachteilsausgleich (siehe Anhang)	8
5.2.6	Bestehensnorm	8
5.3	Ungenügende Kompetenznachweise	8
5.3.1	Ungenügende Modulgruppen	8
5.3.2	Ungenügende Blockwochen / Blocktage	8
5.3.3	Ungenügende Fokuswoche, Praxisprojekte und Fallstudien	9
5.3.4	Ungenügende Diplomarbeiten	9
5.3.5	Einsichtnahme	9
5.3.6	Sperrfrist	9
5.4	Prüfungs- und Promotionsverfahren	9
5.5	Promotion 1	9
5.5.1	Promotionszeitpunkt	9
5.5.2	Ziele	9
5.5.3	Zu bestehende Elemente in der Promotion 1	9
5.5.4	Kompetenznachweise während dem 1. Studienjahr	10
5.5.5	Modulprüfungen	10
5.5.5.1	Durchführung der Modulprüfungen:	10
5.5.6	Promotionsentscheid / -eröffnung	10
5.6	Promotion 2	10
5.6.1	Promotionszeitpunkt	10
5.6.2	Ziele	10
5.6.3	Zu bestehende Elemente in der Promotion 2	11
5.6.4	Kompetenznachweise während dem 3. Semester	11

5.6.5 Modulprüfungen	11
5.6.5.1 Durchführung der Modulprüfungen:	11
5.6.6 Promotionsentscheid / -eröffnung	11
5.7 Promotion 3	11
5.7.1 Promotionszeitpunkt	11
5.7.2 Ziele	11
5.7.3 Kompetenznachweise während dem 6. Semester	11
5.7.4 Zu bestehende Elemente in der Promotion 3	12
5.7.4.1 Erfüllen der Modulgruppen 2 und 3	12
5.7.4.2 Erfüllen der Modulgruppe 4	12
5.7.4.3 Praxisprojekte, Fokuswochen und Fallstudien	12
5.7.4.4 Diplomarbeit	12
5.7.5 Promotionsentscheid / -eröffnung	13
5.8 Zusätzliche Bestimmungen zum Studienabschluss	13
5.8.1 Erfülltes Praktikum	13
5.8.2 Nachweis Fremdsprache	13
6 Diplom und Diplomurkunde	13
7 Aufbewahrung	13
8 Rechtspflege	13
9 Schlussbestimmungen	14
10 Versionskontrolle	14
11 Anhänge	15

Studien-, Prüfungs- und Promotionsreglement Dipl. Holztechniker/in HF der Höheren Fachschule Holz Biel (HF Holz Biel)

Die Schulleiterin / der Schulleiter der HF Holz Biel erlässt,

gestützt auf

- a) die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- b) den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule «Holztechnik» vom 31. Oktober 2022, rev. Version RLP «dipl. Technikerin HF vom 2.8.2010"
- c) Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)

das folgende Reglement.

1 Geltungsbereich

- Dieses Reglement regelt die Aufnahme, den Aufbau, die Kompetenznachweise während der Ausbildung und das Qualifikationsverfahren für die Studiengänge
 - Dipl. Holztechniker/in HF Holzbau
 - Dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei-Innenausbau
 - Dipl. Holztechniker/in HF Holzindustrie
- Zum besseren Verständnis wird nachfolgend anstelle der Studiengänge die Bezeichnung Studiengang verwendet.

2 Aufbau des Studiengangs

2.1 Ablauf

- Der Studiengang Dipl. Holztechniker/in HF umfasst vier Semester Vollzeitstudium plus zwei Semester obligatorisches und begleitetes Praktikum bzw. sechs Semester Teilzeitstudium
- Die zwei Semester Praktikum werden i.d.R. vor dem letzten Studiensemester absolviert.
- Die Dauer des Praktikums (nicht für das Teilzeitstudium) umfasst eine Dauer von mindestens neun Monaten und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent.
- Das Praktikum ist in einer Unternehmung in der Holzwirtschaft zu absolvieren.

2.2 Unterrichtssprache und -besuch

- Der Unterricht wird in deutscher oder französischer Sprache erteilt. Sind genügend Studierende vorhanden, werden sprachgetrennte Klassen geführt.
- Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht. Ausnahmen sind definiert und in den Modulbeschreibungen festgehalten.
- Wer verhindert ist den Unterricht zu besuchen, meldet sich vorgängig unter [↗ hfhholz.ahb@bfh.ch](mailto:hfhholz.ahb@bfh.ch) ab.

2.3 Unterrichtsformen

- Der Unterricht kann in den folgenden Formen abgehalten werden:
 - a. 100% Präsenzunterricht vor Ort
 - b. Mischung von Präsenzunterricht vor Ort und Onlineunterricht.
 - c. Hybrid (100% Distanz oder 100% Präsenz möglich)

2.4 Vorzeitiger Austritt und Unterbruch

- Studienabbrüche sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.
- Studienunterbrüche können von der Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Sie entscheidet, inwieweit die bereits absolvierten Module Gültigkeit für die Fortsetzung des Studiums behalten.
- Bei vorzeitigem Austritt oder Unterbruch des Studiums sind die Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

2.5 Disziplin

- Studierende haben die Regeln der Schule für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf und die Anordnungen der Dozierenden und der Lehrpersonen einzuhalten.
- Bei leichten disziplinarischen Verstössen oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs kann die Schulleitung fehlbaren Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen.
- Bei wiederholten oder schweren disziplinarischen Verstössen oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs kann die Schulleitung fehlbaren Studierenden vom Studiengang ausschliessen.
- Den betroffenen Studierenden ist vor Erlass einer Disziplinar-massnahme Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme zu äussern.

2.6 Elemente des Studiengangs

- Der Studiengang Dipl. Holztechniker/in HF besteht aus folgenden Elementen:
 - Modulgruppen
 - Module (bisher Kurse)
 - Blockwochen und Blocktage
 - Fokuswochen / Praxisprojekte
 - Diplomarbeit
 - Praktikum

2.7 Modulgruppen und Module

Modulgruppe

- Eine Modulgruppe besteht aus mehreren, thematisch ähnlichen Modulen, welche über mehre Semester laufen.
- Nachfolgend aufgeführte Elemente haben für die Promotionen die gleiche Bedeutung wie eine Modulgruppe. Es sind dies:
 1. Blockwochen und Blocktage
 2. Praktikum
 3. Praxisprojekte und Case Studies
 4. Diplomarbeit

Module

- Module bezeichnen die thematischen Unterrichtseinheiten.
- Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen, welche inhaltlich verwandt sind und im Modul gemeinsam durchgeführt werden.

3 Zulassung

3.1 Grundsatz

- Folgende Voraussetzungen sind notwendig, um zum Studiengang des Dipl. Holztechniker/in zugelassen zu werden:

3.1.1 Zulassung für Bildungsgänge mit einschlägigem EFZ

- Im Rahmen der vorhandenen Studienplätze wird in den Studiengang Dipl. Holztechniker/in HF aufgenommen, wer
 - über eine einschlägige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügt und
 - eine mindestens 1-jährige Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld nach Abschluss der Lehre nachweist und
 - ein Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
- Als einschlägig gelten insbesondere die nachfolgend aufgeführten EFZ:
 - Zimmerin/Zimmermann (Bereich Holzbau),
 - Schreinerin/Schreiner (Bereich Schreinerei/Innenausbau),
 - Holzindustriefachfrau/Holzindustriefachmann (Bereich Holzindustrie)
- Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin, ob ein gleichwertiger Berufsabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

3.1.2 Zulassung für Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ

- Studierenden ohne einschlägiges EFZ müssen mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
- Zusätzlich müssen diese Kompetenzen und Kenntnisse in der Holzbranche resp. im zu besuchenden Bereich nachweisen, welche es ermöglichen, erfolgreich in den Studiengang einzusteigen.
- Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin, ob eine Zulassung möglich ist und unter welchen Bedingungen diese erfolgen kann.

3.1.3 Prüfungsfreie Zulassung

- Wer ein einschlägiges EFZ gemäss 3.1.1 und einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis besitzt, ist vom Aufnahmeverfahren dispensiert und muss kein Praxisjahr nachweisen.
- Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin, ob eine zur Berufsmaturität vergleichbare Qualifikation vorliegt.

3.2 Aufnahmeverfahren

3.2.1 Ordentliches Aufnahmeverfahren

- Das Aufnahmeverfahren erfolgt schriftlich oder mündlich und umfasst folgende Bereiche:
 - Mathematik
 - Kommunikation
 - Fachkunde
- Der Prüfungstoff entspricht dem Wissen gemäss Lehrplan bei Lehrabschluss.

Erfolgreiches Aufnahmeverfahren

- Das Aufnahmeverfahren hat bestanden, wer einen genügenden Notendurchschnitt erreicht hat.

Ungenügendes Aufnahmeverfahren

- Ein ungenügendes Aufnahmeverfahren kann frühestens am nächsten ordentlichen Termin wiederholt werden.

3.2.2 Weitere, gleichwertige Aufnahmeverfahren

- Die Schulleitung entscheidet über andere, gleichwertige Aufnahmeverfahren. Als gleichwertig gilt insbesondere das erfolgreiche Absolvieren eines Vorbereitungskurses der HF Holz Biel.

3.3 Aufnahmeentscheid

- Die Schulleitung eröffnet den Aufnahmeentscheid mittels Verfügung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.
- Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zur Zulassung zum Studium. Die Gültigkeit beträgt 3 Jahre.
- Erfüllen mehr Kandidierende die Aufnahmebedingungen als Studienplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste für den nächsten Studienbeginn gebildet. Die Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich nach den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung.

3.4 Aufnahme «sur Dossier/Quereinstieg

- Eine Aufnahme «sur Dossier» oder Quereinstieg in ein höheres Semester ist möglich. Die Ausführungsbestimmungen sind im Anhang 02 – Aufnahme «sur Dossier/Quereinstieg» festgehalten.

4 Studienbeginn

- Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden in den nächsten Studiengang eingeschrieben.
- Bei Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Schulleitung der oder dem Studierenden auf begründetes Gesuch hin einen anderen Studienbeginn oder den verspäteten Eintritt in das bereits begonnene Studienjahr gestatten.
- Bei verspätetem Eintritt sowie bei vorzeitigem Austritt sind die vollen Studien- bzw. Kursgebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

5 Prüfungs- und Promotionskonzept

5.1 Grundsatz

- Die im Prüfungs- und Promotionskonzept definierten Modulgruppen sind erfolgreich abzuschliessen.
- Die Leistungen werden mit Noten bewertet. Die Note 6 entspricht der besten und die Note 1 der schlechtesten Bewertung. Noten unter 4.0 gelten als ungenügend.
- Alle Noten und Notendurchschnitte werden auf 1/10-Noten gerundet.
- Die Studierenden haben i.d.R. 3 Möglichkeiten, um eine Modulgruppe erfolgreich abzuschliessen.
 1. Möglichkeit: Im Rahmen des ordentlichen Prüfungsverfahrens während dem regulären Studienbetrieb.
 2. Möglichkeit: Im Rahmen der regelmässig angesetzten Wiederholungsprüfungen.
 3. Möglichkeit: Im Rahmen des ordentlichen Prüfungsverfahrens nach absolvierter Modulwiederholung während dem regulären Studienbetrieb.
- Die Studierenden werden in jedem Semester im Detail über abzulegende Kompetenznachweise sowie über das Verfahren im Fall von ungenügenden Modulbewertungen orientiert.

5.2 Kompetenznachweise generell

5.2.1 Schriftliche Kompetenznachweise

- Die prüfenden Dozentinnen und Dozenten erstellen, korrigieren und bewerten die schriftlichen Kompetenznachweise.

5.2.2 Mündliche Kompetenznachweise

- Die prüfenden Dozentinnen und Dozenten erstellen mündliche Kompetenznachweise.
- Mündliche Kompetenznachweise werden im 4 Augenprinzip abgenommen und bewertet.

5.2.3 Abwesenheit

- Wer einer Prüfung oder Teilen davon fernbleibt oder eine Arbeit nicht fristgerecht abgeben kann, hat der/dem Dozierenden oder der/dem Schulleiter/in umgehend Mitteilung zu machen.

- Liegen wichtige Gründe vor (z.B. Krankheit, Militärdienst, Unfall o.ä.), kann die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin eine Nachprüfung oder eine Fristverlängerung bewilligen.
- Andernfalls wird die Prüfung oder die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

5.2.4 Unregelmässigkeiten

- Unregelmässigkeiten bei Kompetenznachweisen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfsmittel, sind sofort der Schulleitung zu melden.
- Die Schulleitung kann gegen fehlbare Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Massnahmen anordnen oder im Qualifikationsverfahren der Fach- und Prüfungskommission beantragen:
 1. Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil oder
 2. Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach/Modul oder der gesamten Prüfung.
- In leichten Fällen kann die/der Schulleiter/in eine Verwarnung aussprechen.
- Die Wiederholung einer Prüfung erfolgt in Anrechnung an die reglementarische Wiederholungsmöglichkeit.
- Entstehende Kosten (basierend auf dem kantonalen Recht) können dem/der Verursacher/in überwält werden.

5.2.5 Nachteilsausgleich (siehe Anhang)

- Wer zu Beginn des Studiums ein Attest oder Nachweis zu einer bestehenden Beeinträchtigung vorlegt, welcher nicht älter als 5 Jahre ist, hat über die gesamte Studienzzeit Anrecht auf einen Nachteilsausgleich.

5.2.6 Bestehensnorm

- **Eine Modulgruppe bzw. ein Modul** ist bestanden, wenn:
 - eine Durchschnittsnote von mind. 4.0 erreicht wird
 - eine Bewertung «erfüllt» erreicht wird, sofern die in der Modulgruppe bzw. Module zu erlangenden Kompetenzen auf anderem Weg nachgewiesen worden sind oder
 - eine Bewertung mit «besucht» erreicht, wenn die für die Erfüllung des Moduls zu besuchenden Moduleile absolviert wurden.

5.3 Ungenügende Kompetenznachweise

5.3.1 Ungenügende Modulgruppen

können wie folgt wiederholt werden:

2. Versuch

- Wiederholungsprüfungen in schriftlicher oder mündlicher Durchführung oder
- Nachbessern von ungenügenden Arbeiten oder
- andere, durch die Schulleitung angeordnete Kompetenznachweise.

3. Versuch

- Wiederholung aller Module der ungenügenden Modulgruppe und anschliessender Modulprüfung

Wer nach dem dritten Versuch erneut ungenügend ist, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

5.3.2 Ungenügende Blockwochen / Blocktage

können wie folgt wiederholt werden:

2. Versuch

- Nachbesserung der ungenügenden Arbeiten oder
- Ablegen eines neu erstellten Kompetenznachweise (angepasst an die Inhalte) oder durch andere, durch die Schulleitung angepasste Möglichkeiten

3. Versuch

- Wiederholung der Blockwochen / Blocktage und anschliessendem Kompetenznachweis

Wer nach dem dritten Versuch erneut ungenügend ist, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

5.3.3 Ungenügende Fokuswoche, Praxisprojekte und Fallstudien können wiederholt werden:

2. Versuch

- Ablegen einer neuen, genügenden Fallstudie

Wer nach dem zweiten Versuch erneut ungenügend ist, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

5.3.4 Ungenügende Diplomarbeiten können wie folgt wiederholt werden:

2. Versuch

- Das Einreichen einer neuen Diplomarbeit

Wer nach dem zweiten Versuch erneut ungenügend ist, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

5.3.5 Einsichtnahme

- Der/Die Studierende hat Anrecht auf Einsichtnahme von ungenügenden Kompetenznachweisen.

5.3.6 Sperrfrist

- Nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren und mit dem Nachweis einer Berufstätigkeit im Fachgebiet des Studiengangs kann eine Person zum gleichen Studiengang wieder zugelassen werden kann.

5.4 Prüfungs- und Promotionsverfahren

- Das Prüfungs- und Promotionskonzept besteht aus 3 Teilen.
 1. Promotion 1 (nach dem 2. Semester)
 2. Promotion 2 (nach dem 3. Semester) – vor dem Praktikum
 3. Promotion 3 (nach dem 6. Semester) für das Diplomsemester

5.5 Promotion 1

5.5.1 Promotionszeitpunkt

- Im Vollzeitstudium nach dem 2. Studiensemester
- Im Teilzeitstudium nach Erfüllung der notwendigen Modulgruppen

5.5.2 Ziele

- Mit der Promotion nach dem ersten Studienjahr weist die/der Studierende nach, dass die verlangten Kompetenzen in genügendem Ausmass erlangt worden sind.
- Die Promotion ist ein wichtiger qualitätssichernder Meilenstein im Studium.

5.5.3 Zu bestehende Elemente in der Promotion 1

Promotion 1 (siehe Anhang)		
Modulgruppe 1	Material, Ressourcen und Umwelt	≥ 4.0
Modulgruppe 2	Führung und Support	≥ 4.0
Modulgruppe 4	Planung	≥ 4.0
Modulgruppe 5	Organisation + Produktion	≥ 4.0
Modulgruppe 6	Auftragsabwicklung	≥ 4.0
Einführungswoche		Besucht
Blockwoche 1/1	Material und Ressourcen (SI + HB)	≥ 4.0

Blockwoche 1/2	Planung Wohnräume (SI) Planung Einfamilienhaus (HB)	≥ 4.0 ≥ 4.0
Blockwoche 2/1	Planung, Anbau, Aufstockung, Umbau/Sanierung (SI + HB)	≥ 4.0
Blockwoche 2/2	Organisation (nur SI)	≥ 4.0
Blockwoche 2/3	Produktionsprozesse (SI + HB)	≥ 4.0

5.5.4 Kompetenznachweise während dem 1. Studienjahr

- Während dem 1. Studienjahr können Kompetenznachweise durchgeführt werden.
- Diese können in schriftlicher und/oder mündlicher Form erfolgen.
- Die während dem 1. Studienjahr erzielten Leistungen können zur Festlegung der Modulnote beitragen. Details werden von der Modulgruppenleitung erarbeitet und von der Schulleitung genehmigt.

5.5.5 Modulprüfungen

- Am Ende des 1. Studienjahr werden Modulprüfungen über den Stoff des 1. Studienjahres absolviert. Diese können in schriftlicher und/oder mündlicher Form erfolgen.

5.5.5.1 Durchführung der Modulprüfungen:

- Modulprüfungen können in schriftlicher und/oder mündlicher Form erfolgen und können wie folgt organisiert werden:
 1. modulweise oder
 2. modulgruppenweise (Prüfungen mit Aufgabenstellungen zu mehreren Modulen in der Modulgruppe) oder
 3. modulgruppenübergreifend (Prüfungen mit Aufgabenstellungen zu mehreren Modulgruppen oder Teilen davon) erfolgen.

5.5.6 Promotionsentscheid / -eröffnung

- Die Schulleitung verfügt auf Antrag der Promotionskonferenz die Promotionsentscheide und die Semesterzeugnisse, welche die Bewertung aller Module enthalten. Sie werden den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5.6 Promotion 2

5.6.1 Promotionszeitpunkt

- Im Vollzeitstudium nach dem 3. Studiensemester
- Im Teilzeitstudium nach Erfüllung der notwendigen Modulgruppen

5.6.2 Ziele

- Mit der Promotion nach dem 3. Semester weist die/der Studierende nach, dass die verlangten Kompetenzen in genügendem Ausmass erlangt worden sind und sie/er in der Lage ist die, während dem bisherigen Studium erlangten Kompetenzen in die Praxis zu transferieren.
- Die Promotion ist ein wichtiger qualitätssichernder Meilenstein im Studium.

5.6.3 Zu bestehende Elemente in der Promotion 2

Promotion 2 (siehe Anhang)		
Modulgruppe 2	Führung und Support	≥ 4.0
Modulgruppe 3	Beratung und Verkauf	≥ 4.0
Modulgruppe 4	Planung	≥ 4.0
Modulgruppe 5	Organisation + Produktion	≥ 4.0
Modulgruppe 6	Auftragsabwicklung	≥ 4.0
Blocktage 3/1	Digitalisierung, Anlage- und Investitionsplanung (SI + HB)	≥ 4.0
Blockwoche 3/1	Planung (SI + HB)	≥ 4.0

5.6.4 Kompetenznachweise während dem 3. Semester

- Während dem 3. Semester können Kompetenznachweise durchgeführt werden.
- Diese können in schriftlicher und/oder mündlicher Form erfolgen.
- Die während dem 3. Semester erzielten Leistungen können zur Modulnote beitragen. Details werden von der Modulgruppenleitung erarbeitet und von der Schulleitung genehmigt.

5.6.5 Modulprüfungen

- Am Ende des 3. Studiensemester werden Modulprüfungen absolviert. Diese können in schriftlicher und/oder mündlicher Form erfolgen.

5.6.5.1 Durchführung der Modulprüfungen:

- Modulprüfungen können in schriftlicher und/oder mündlicher Form erfolgen und können wie folgt organisiert werden:
 1. modulweise oder
 2. modulgruppenweise (Prüfungen mit Aufgabenstellungen zu mehreren Modulen in der Modulgruppe) oder
 3. modulgruppenübergreifend (Prüfungen mit Aufgabenstellungen zu mehreren Modulgruppen oder Teilen davon) erfolgen.

5.6.6 Promotionsentscheid / -eröffnung

- Die Schulleitung verfügt auf Antrag der Promotionskonferenz die Promotionsentscheide und die Semesterzeugnisse, welche die Bewertung aller Module enthalten. Sie werden den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5.7 Promotion 3

5.7.1 Promotionszeitpunkt

- Im Vollzeitstudium nach dem 6. Studiensemester
- Im Teilzeitstudium nach Erfüllung der notwendigen Modulgruppen

5.7.2 Ziele

- Mit der Promotion nach dem Diplomsemester weist die/der Studierende die Kompetenzen nach, dass er das Studium erfolgreich absolviert hat.
- Die Promotion ist ein wichtiger qualitätssichernder Meilenstein im Studium.

5.7.3 Kompetenznachweise während dem 6. Semester

- Im 6. Semester finden keine Kompetenznachweise in Form von Semester- oder Modulprüfungen statt.
- Die Modulgruppenleitungen können Kompetenznachweise festlegen, welche in die Beurteilung der Fallstudien einfließen können. Details werden von den Modulgruppenleitungen festgelegt und von der Schulleitung genehmigt.

5.7.4 Zu bestehende Elemente in der Promotion 3

Promotion 3 (siehe Anhang)		
Modulgruppe 2	Führung und Support	Erfüllt
Modulgruppe 3	Beratung und Verkauf	Erfüllt
Modulgruppe 4	Planung	Erfüllt
Blocktage 6/1	Innovationsmanagement (HB + SI)	Erfüllt
Blocktage 6/2	Zukunft (HB + SI)	Erfüllt
Praxisprojekt		Besucht bzw. ≥ 4.0
Fokuswoche		Besucht bzw. ≥ 4.0
Diplomarbeit		≥ 4.0
Fremdsprache	Niveau A2	Erfüllt
Praktikum	Dauer mind. 9 Monate	Erfüllt

5.7.4.1 Erfüllen der Modulgruppen 2 und 3

- Bei bestandener Fallstudie zum Fokus Unternehmensführung gelten die Module der Modulgruppe 2 und 3 als erfüllt

5.7.4.2 Erfüllen der Modulgruppe 4

- Bei bestandener Fallstudie zum Praxisprojekt Planung, gilt die Modulgruppe 4 als erfüllt

5.7.4.3 Praxisprojekte, Fokuswochen und Fallstudien

- Die Fallstudie zum Praxisprojekt besteht aus einer schriftlichen Lösung eines Fallbeispiels und dessen Präsentation.
- Die Fallstudie muss im Vorfeld von einem Experten oder einer Expertin der Fach- und Prüfungskommission freigegeben werden.
- Die Fallstudie wird nach einem von der Schulleitung festgelegten und von der Fach- und Prüfungskommission genehmigten Bewertungsschema korrigiert.
- Die Bewertung der Fallstudie und deren Präsentation wird von einem Team vorgenommen, bestehend aus mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten und mindestens einer Expertin oder einem Experten. Zusätzliche Dozenten und Dozentinnen oder Experten oder Expertinnen können bei Bedarf zugezogen werden.
- Die mündlichen Prüfungen werden von mind. zwei Personen abgenommen. Sie oder er kann zusätzliche Fragen stellen.
- Der/die Studierende wird über den Erfolg oder Misserfolg nach der Präsentation informiert und erhält ein mündliches Feedback. Die Noten werden jedoch nicht kommuniziert.
- Eine ungenügende Fallstudie kann nicht nachgebessert werden. Die / der Studienende kann zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Fallstudie absolvieren.

5.7.4.4 Diplomarbeit

- Die Studierenden werden vor Beginn des Diplomarbeitsprozesses über die Details zur Diplomarbeit orientiert.
- Die Bewertung der Diplomarbeit wird von einem Team vorgenommen, bestehend aus mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten und mindestens einer Expertin oder einem Experten. Zusätzliche Dozenten und Dozentinnen oder Experten oder Expertinnen können bei Bedarf zugezogen werden.
- Die Schulleitung bestimmt die Teamzusammensetzung.
- Die Diplomarbeit wird nach einem von der Schulleitung festgelegten und von der Fach- und Prüfungskommission genehmigten Bewertungsschema korrigiert.
- Die Bewertung der Diplomarbeit und deren Präsentation wird von einem Team vorgenommen, bestehend aus mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten und mindestens einer Expertin oder einem Experten. Zusätzliche Dozenten und Dozentinnen oder Experten oder Expertinnen können bei Bedarf zugezogen werden. Sie oder er kann zusätzliche Fragen stellen.

- Der/die Studierende wird über den Erfolg oder Misserfolg nach der Präsentation informiert, die Noten werden jedoch nicht kommuniziert.
- Ungenügende Diplomarbeiten können nicht nachgebessert werden. Die/der Studierende kann zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Diplomarbeit einreichen.

5.7.5 Promotionsentscheid / -eröffnung

- Die Expertinnen und Experten überprüfen die korrigierten und bewerteten Arbeiten. Differenzen zwischen diesen und Dozentinnen und Dozenten werden einvernehmlich bereinigt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.
- Die Fach- und Prüfungskommission verfügt über die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens.
- Sie werden den Kandidatinnen und Kandidaten im Namen der Fach- und Prüfungskommission durch die Schulleitung in einem Diplomzeugnis mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5.8 Zusätzliche Bestimmungen zum Studienabschluss

5.8.1 Erfülltes Praktikum

- Das im 4. + 5. Semester absolvierte Praktikum muss als erfüllt beurteilt werden.

5.8.2 Nachweis Fremdsprache

- Bis zum Abschluss des 6. Semester muss der/die Studierende einen Nachweis zur Erreichung des A2 Niveaus in einer Fremdsprache einreichen.

6 Diplom und Diplomurkunde

- Das Diplom als dipl. Holztechniker/in HF erhält, wer die Bedingungen von Kapitel 5 erfüllt hat. Die Titel lauten:
 - Dipl. Holztechniker/in HF Holzbau
 - Dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei/Innenausbau
 - Dipl. Holztechniker/in HF Holzindustrie
- Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Beirats, von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Fach- und Prüfungskommission und von der Schulleitung unterzeichnet.

7 Aufbewahrung

- Die Aufbewahrungs- und Archivierung richtet sich nach den Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kanton Bern.
- Kompetenznachweise sind bis zum Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.
- Die Zeugnis- und Diplomurkunden sind dauernd aufzubewahren.

8 Rechtspflege

- Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

9 Schlussbestimmungen

- Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.07.2025 in Kraft.

Sig.

Höhere Fachschule Holz Biel
Christoph Rellstab - Schulleiter

10 Versionskontrolle

Version	Datum	Beschreibung	Autor
0.1	16.03.2023	Dokument erstellt	Christoph Rellstab
0.2	18.04.2024	Dokument ergänzt	Sabine Zulauf
0.3	23.04.2024	Dokument überarbeitet	Christoph Rellstab
0.4	25.04.2024	Dokument überarbeitet	Sabine Zulauf
0.5	11.07.2024	Dokument überarbeitet	Christoph Rellstab
0.6	12.7.2024	Dokument überarbeitet (nach Rückmeldungen BKD)	Sabine Zulauf
0.7	30.6.2025	Finale Version und Veröffentlichung	Sabine Zulauf
0.8	15.12.2025	Revidierte Version (nach Rückmeldung Modulleitenden-Sitzung)	Sabine Zulauf

11 Anhänge

11.1 Anhang 01- Informationen über das Beschwerdewesen

11.2 Anhang 02 - Aufnahme «sur Dossier / Quereinstieg»

11.3 Anhang 03 - Nachteilsausgleich